

Unterhaltsheranziehung im SGB XII



Grundsicherung und Unterhalt

Ihr/e Ansprechpartner/in:	Telefon:	E-Mail:	
Frau Alexandra Gosewinkel	02572/922- 611		
Herr Martin Ortmeier	02572/922- 704		

Wenn Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erbracht werden, gehen die privatrechtlichen Unterhaltsansprüche des Leistungsempfängers nach § 33 SGB II bzw. § 94 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auf den jeweiligen Leistungsträger über.

Als unterhaltspflichtige Personen kommen hier in Betracht:

- Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1361, 1569 ff BGB)
- Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt (§§ 1601 ff BGB)
- Väter bzw. Mütter eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, gegenüber dem jeweils betreuenden Elternteil (§1615 I BGB)
- Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 12 LpartG)

Die Leistungsträger prüfen, ob die unterhaltspflichtigen Angehörigen der Leistungsempfänger in Anspruch zu nehmen sind. Die privatrechtliche Unterhaltspflicht richtet sich nach den Regelungen des BGB bzw. des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ist stark durch die Rechtsprechung geprägt. Anhaltspunkte für die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien des jeweils zuständigen Oberlandesgerichtes.